Massnahmenplan Lufthygiene verbietet die Abfallverbrennung im Freien

Im Winter keine Feuer im Freien

In der Schweiz ist die Verbrennung von Abfällen im Freien grundsätzlich verboten. Einzig Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen im Kanton Zürich im Freien verbrannt werden – dies jedoch nur während den Monaten März bis Oktober und unter der Voraussetzung, dass sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht.

Mit steigenden Entsorgungskosten wächst die Versuchung, Abfall illegal zu entsorgen – insbesondere Abfälle im Freien zu verbrennen. Wer seine Abfälle auf diese Weise entsorgt, schadet nicht nur der Umwelt und seinen Mitmenschen, sondern vor allem auch sich selbst. Die vorschriftswidrig verbrannten Abfälle hinterlassen in der Luft, im Boden und in den Gewässern giftige Schadstoffe, die in unmittelbarer Umgebung am stärksten einwirken.
Nicht zulässig ist das Verbrennen von Abfällen aller Art, insbesondere von:

- Haushaltkehricht, Papier, Karton, Kunststoff, Verpackungsmaterial und Ähnliches
- Restholz von holzverarbeitender Industrie/Gewerbe (Spanplatten, verleimtes Holz, etc.)
- Altholz von Baustellen, Gebäudeabbrüchen, Umbauten und Renovationen sowie Möbel, Kisten, Harassen, Paletten und Ähnliches

Brauchtumsfeuer wie am 1. August dürfen nicht zur illegalen Abfall- und Altholzbeseitigung missbraucht werden!

Verbrennen von Abfällen aus Wald, Feld und Garten

Auch die Verbrennung von trockenen, natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen führt insbesondere in den Wintermonaten zu unnötigen und teilweise erheblichen Feinstaubbelastungen. Da die im Winter häufig auftretenden Inversionslagen den vertikalen Luftaustausch verhindern, sammeln sich die Feinstaub-Partikel aus verschiedenen Quellen in den unteren Luftschichten an. So entstehen Smog-Situationen mit hohen Schadstoffbelastungen.
Eine kürzlich in der Schweiz durchgeführte Studie (siehe ZUP Nr. 60/April 2010) zeigte, dass bei solch hohen Feinstaubbelastungen die Spitaleintritte aufgrund von Atemwegs- sowie Herz-Kreislauferkrankungen zunehmen. Denn die feinen Russpartikel, welche bei der Verbrennung von Holz entstehen, können über die Atemwege bis tief in die Lunge und von dort auch in die Blutbahn gelangen.

Regula Rometsch
Angelo Papis
Abteilung Lufthygiene
AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft
Stampfenbachstr. 12
Postfach, 8090 Zürich
Telefon 043 259 29 95/56 35
regula.rometsch@bd.zh.ch
angelo.papis@bd.zh.ch
www.luft.zh.ch

Luft

Im Winter verboten: Verbrennung von Schlagabraum.

Quelle: Abteilung Lufthygiene

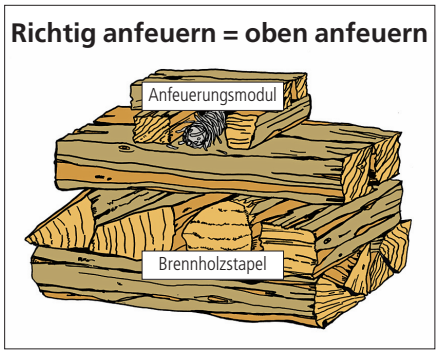

Rauch bedeutet Feinstaub. Wenn oben angefeuert wird, brennt das Holzfeuer nach spätestens 15 Minuten rauchfrei.
Quelle: Abteilung Lufthygiene

Im Kanton Zürich dürfen Wald-, Feld- und Gartenabfälle deshalb in den Wintermonaten November bis Februar nicht mehr im Freien verbrannt werden. Dies hat der Regierungsrat mit der Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung (siehe Kasten) festgesetzt. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer, die im Winter sowieso selten entfacht werden. Für den Vollzug sind im Kanton Zürich die Gemeinden und Städte oder – im Fall einer Anzeige – die Kantonspolizei zuständig.
Befristete Ausnahmebewilligungen für Waldabfälle kann in bestimmten Fällen (siehe Kasten) der zuständige Revierförster erteilen. Für Ausnahmebewilligungen für Feldabfälle ist die Gemeinde zuständig. Falls notwendig, kann die Gemeinde weitere einschränkende Vorschriften erlassen (z. B. für Schrebergärten). Ähnliche Verbrennungsverbote werden auch in anderen Kantonen bereits umgesetzt oder sind geplant. Anstelle der offenen Verbrennung können Wald- und Feldabfälle gehäckselt und energetisch verwertet oder vor Ort im Wald liegen gelassen werden.

Wenn schon, dann richtig

Im Sinne der Vorsorge sollte auch in den restlichen Monaten auf die Verbrennung von Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verzichtet werden. Falls doch Schlagabraum im Freien verbrannt werden muss oder ein Grillfeuer entfacht wird, sollten folgende Punkte beachtet werden:

- Für das Feuer ist ausschliesslich naturbelassenes Holz zu verwenden, welches so trocken ist, dass bei der Verbrennung nur wenig Rauch entsteht (Luftreinhalte-Verordnung Art. 26b).
- Ein Anzünden von oben (siehe Grafik «Richtig anfeuern») ist besser, damit die Flammen nicht am kalten Holz anschlagen und russen.
- Beim Anfeuern keine Brandbeschleuniger (Benzin, Altöl, usw.) verwenden.
- Keine Mottfeuer! Das trockene Material muss locker zu einem kleinen Haufen aufgeschichtet werden und sich rasch entzünden. Danach sollte das Holz in kleinen Mengen nachgelegt werden. Feuer, die auch 15 Minuten nach dem Anfeuern noch qualmen, haben nicht genügend trockenes Material und müssen gelöscht werden.
- Keine Abfälle im Feuer. Mit Fremdstoffen vermischtes Material entfernen und ordnungsgemäss entsorgen.
- Kein Feuer bei Inversionswetterlagen, nasser Witterung, starkem Wind oder Waldbrandgefahr!
- Ständige Beaufsichtigung und Bewirtschaftung des Feuers.

Rauchende, nicht bewilligte Feuer sowie das Verbrennen von Abfall im Freien sind verboten und können bei der Kantonspolizei verzeigt werden!

Brauchtums- und Grillfeuer

Brauchtums- und Grillfeuer sind erlaubt. Als Brauchtumsfeuer gelten Feuer anlässlich der Bundesfeier und bei wiederkehrenden, öffentlichen Festakten der Gemeinde oder des Kantons. Christbaum-Verbrennungen sind lufthygienisch fragwürdig. Aber eine von der Gemeinde durchgeführte Christbaum-Verbrennung fällt im Kanton Zürich unter den Begriff des Brauchtums. Der Anlass sollte jedoch nicht während einer Inversionslage mit hoher Feinstaubbelastung durchgeführt werden. Um ein raucharmes Feuer zu erhalten, sollte zuerst mit Spaltenholz ein gut brennendes Vorfeuer entfacht und die Christbäume einzeln nachgelegt werden.

Feuer im Freien sind im Winter verboten: Die Polizei sucht das Gespräch.
Quelle: Abteilung Lufthygiene

Informationen zu Löschübungen von Militär, Feuerwehr oder Zivilschutz sowie zu Feuerwerk finden Sie unter www.luft.zh.ch.

Verordnung zum Massnahmenplan (in Kraft seit 1. März 2010)

§ 17. [1] In den Monaten November bis Februar dürfen Wald-, Feld- und Gartenabfälle nach Art. 26 b Abs. 1 LRV nicht im Freien verbrannt werden. Ausgenommen sind Brauchtumsfeuer und Grillfeuer.

[2] In folgenden Fällen kann der zuständige Revierförster Ausnahmebewilligungen nach Art. 26 b Abs. 2 LRV für das Verbrennen von Waldabfällen erteilen:

a. akutes Auftreten von Forstschädlingen,
b. Verklausungsgefahr in Fliessgewässern,
c. Waldrandpflege in schwer zugänglichem Gebiet,
d. extreme Waldschadensereignisse.

[3] In folgenden Fällen kann die Gemeinde Ausnahmebewilligungen nach Art. 26 b Abs. 2 LRV für das Verbrennen von Feldabfällen erteilen:

a. Verklausungsgefahr in Fliessgewässern,
b. Hecken- und Weidepflege in schwer zugänglichem Gebiet.